

Artikel 106

Gegenzeichnung von Anordnungen und Verfügungen

Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

Artikel 107

Begnadigungsrecht des Präsidenten der Republik

Der Präsident übt für die Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß der Volkskammer beraten wird.

Artikel 108

Vertretung des Präsidenten der Republik

Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.

VI. Republik und Länder

Jedes Land der Deutschen Republik muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt und nach der der Landtag die höchste und alleinige Volksvertretung ist. Die Weimarer Verfassung besagte, daß jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben muß.

Wie in der Weimarer Verfassung wird in der Verfassung der demokratischen Republik — Art. 111, 112 — zwischen grundsätzlicher, konkurrierender und ausschließlicher Gesetzgebung unterschieden, aber die letztere erstreckt sich jetzt auf weitere Gebiete. Der Dualismus Reich und Länder ist auch hier ausgeschaltet. Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

Artikel 109

Verfassungszwang für die Länder, Wahlverfahren in den Ländern

Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt. Der Landtag ist die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes.